

Die Abschaffung des Kellnerinnenberufes

Autor(en): **Schulthess, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1910)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“
(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: **Zürcher & Furrer, Zürich I.**

Redaktion: **Frl. K. Honegger, Alpenstrasse 5, Zürich II.**

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am **1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition **ZÜRCHER & FURRER**, Brunnengasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60**.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif**.

Die Abschaffung des Kellnerinnenberufes.

Von **K. Schulthess**.

Vor etwa anderthalb Jahren gab Herr Pfarrer G. Bosshard in Zürich eine kleine Schrift heraus über die Winkelwirtschaften in der Stadt Zürich. Das mutige Schriftchen, wodurch plötzlich unserer Bevölkerung die Augen geöffnet wurden über jene Eiterbeulen, die am Marke unseres Volkes fressen, hatte eine nicht geringe Aufregung hervorgerufen. Wurde einerseits Herrn Pfarrer Bosshard tiefe Achtung und kräftige Unterstützung zu teil, so fehlte es andererseits nicht an offenen und versteckten Drohungen gegenüber dem unerschrockenen Kämpfer gegen die Lasterhöhlen hauptsächlich des Niederdorfquartieres. Auch die Wirte nahmen zuerst eine fast feindselige Haltung an. Dann aber, als sie den unzweideutigen Willen unserer Einwohnerschaft nach einem etwas energischeren Vorgehen der Polizeiorgane gegen diese „Beizen“ sahen, da schwenkten auch sie ein und stellten den Grundsatz auf: „Kampf den Animierkneipen, aber Schutz den anständigen Lokalen mit Damenbedienung!“ Sie berauschten sich am Klang dieser Worte und glaubten ein für allemal aus der Sache zu sein. Und in der Tat, mit dieser Erklärung scheinen sie auch unserer Bevölkerung Sand in die Augen gestreut zu haben. Es war aber auch eine gar feine und schlaue Taktik, diesen Satz aufzustellen. Allein wir dürfen uns damit nicht zufrieden geben. Wollen wir einmal gründliche Remedur im Wirtschafts- und Gasthofgewerbe schaffen — was im Interesse der physischen und moralischen Gesundheit unseres Volkes unumgänglich notwendig ist —, dann dürfen wir uns nicht mit Flickarbeit begnügen, wie es der ganz einseitige Kampf gegen die Animierkneipen wäre. Wir möchten daher den Schweizer Frauen und Frauenvereinen das Vorgehen der deutschen Frauen zur Nachahmung empfehlen.

Unter der Leitung von Frau Camilla Jellinek in Heidelberg*) wurde im Frühling dieses Jahres der deutschen Reichsregierung eine Petition eingereicht, die von gegen 125 000 Frauen aus allen Gauen Deutschlands unterzeichnet war. Der Wortlaut ist folgender:

„In Schankräumen von Gastwirtschaften und Schankstellen dürfen Gäste nicht durch Personen weiblichen Geschlechts bedient werden. In Orten unter 5000 Einwohnern, sowie für Wirtschaften ohne Alkoholausschank und für die Ehefrau des Wirts kann die höhere Verwaltungsbehörde, den

*) Man vgl. Camilla Jellinek, Verbot weiblicher Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften. Sammlung „Kultur und Fortschritt“ No. 292/93. Preis 50 Pfg. (Felix Dietrich, Gautsch b. Leibzig).

örtlichen Verhältnissen Rechnung tragend, Ausnahmen von dieser Regel gestatten.

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon im Kellnerinnenberuf stehen, sind von diesem Gesetz ausgenommen.“

Unzweifelhaft ist diese Forderung nur allzu berechtigt. Den Kellnerinnenberuf darf man ohne zu übertreiben als die tiefste Erniedrigung, als die grösste Schmach für das weibliche Geschlecht bezeichnen. Dass dem so ist, zeigt z. B. ein Brief, den eine Kellnerin an Frau Jellinek richtete. Darin heisst es wörtlich: „Es ist nichts gut zu machen, da die Kellnerin mit wenig Ausnahmen oft unter der gewöhnlichen Strassen-dirne steht.“ Ähnlich äussert sich auch Fritz Trefz (Das Wirtsgewerbe in München, Stuttgart 1899), wenn er auf Seite 122 schreibt: „Ich will nicht auf die Gefahr für die geschlechtliche Unbescholtenheit der Kellnerin Nachdruck legen, obgleich sie gross ist und man mit fast unfehlbarer Sicherheit behaupten kann, dass keine auf die Dauer ihre Jungfräulichkeit bewahren kann.“ Und dann fährt er im folgenden Absatz weiter:

„Die Unsitte muss als schwerer Übelstand betrachtet werden, Mädchen, die auf keine Weise, weder offen, noch versteckt hierzu aufgefordert haben, mit Zärtlichkeiten zu belästigen. .“

Das ist es eben, was die ganze elende Schmach des Kellnerinnenberufes ausmacht, diese schamlose Preisgabe junger Mädchen an die männlichen Wirtshauskunden. Denn das ist eine festgenagelte Tatsache, dass weitaus die meisten Wirte junge, hübsche Kellnerinnen nur deshalb anstellen, um durch deren Reize eine möglichst grosse Kundschaft anzuziehen. Der Wirt verlangt auch, dass die Kellnerin die Gäste „höflich“ bediene, und diese wiederum halten es für ihr „gutes Recht“, der Kellnerin allerlei „Aufmerksamkeiten“ zu erweisen. Und was will diese schliesslich dagegen machen. Wenn auch die Zärtlichkeiten und Intimitäten der Gäste ihr oft die Schamröte ins Gesicht treiben und sie dieselben nur mit Widerwillen duldet, so darf sie deshalb den Gästen gegenüber doch nicht grob sein. Welch heiliger Zorn des Wirts, wenn sich einmal eine Kellnerin irdreisten würde, die frechen Zudringlichkeiten der Gäste zurückzuweisen. Am gleichen Tage noch würde er sich ihrer entledigen. „Es gibt einem oft einen Stich durchs Herz“ — sagte einmal eine Kellnerin — „wenn man so belästigt wird, aber des Geschäftes halber darf man nicht grob sein, denn Gast ist Gast.“ Und leider hat diese Kellnerin recht; ebenso müssen wir Trefz beipflichten, wenn er behauptet (a. a. O. Seite 124): „dass die Kellnerin bis zu einem gewissen Grade mit ihrer Arbeit auch ihren Körper zu Markte trägt und ihre weibliche Ehre ihrem Berufe zum Opfer bringen muss.“ Das ist

Halbachtuhrladenschluss.

keine Übertreibung. Von früh bis spät muss die Kellnerin sich's gefallen lassen, dass die Gäste, gebildete und ungebildete, elegante und abgerissene, junge und alte sie mit ihren gemeinen Reden und Tätlichkeiten belästigen. Doch Geschäft ist nun einmal Geschäft. Und um des Geschäftes, des Geldes willen opfert man alles, selbst die Ehre einer Kellnerin. Was verschlägt's auch! 's ist ja nur ein Weib, das ohnehin zur Bequemlichkeit und zum Genuss des Mannes geschaffen wurde, und dazu noch eine Kellnerin, die in den Augen sehr vieler Männer nicht höher steht als die Prostituierte.

Der beständige Aufenthalt in der prickelnden Wirtshausatmosphäre, der Alkoholdunst und die Gewohnheit an die Zudringlichkeiten stumpfen das Schamgefühl der Kellnerin allmählich ab. Schliesslich findet sie vielleicht selbst Gefallen an den mehr oder weniger anzüglichen Reden der Gäste, sie kommt ihren Zumutungen entgegen, poussiert und trinkt gar mit ihnen und sinkt so rasch von Stufe zu Stufe.

Der typische Verlauf des Kellnerinnenberufes ist nach Frau Jellinek folgender: „Hoffnungsvolles Eintreten in die Karriere, Widerwille gegen die Zumutungen, Zudringlichkeiten und übermässiges Trinken zu ertragen („e rächti Chällneri muess chönne sufe!“), allmähliches Gewöhnen daran, zunehmender Leichtsinns, Erkrankung, unstetes Wandern und vollständiges Sinken.“

Herrlich und in Freuden beginnt die Karriere, die selten länger als bis zum 25. oder 26. Altersjahr des Mädchens dauert, und in Elend und Verzweiflung, auf der Gasse oder gar in der Gosse endigt sie.

Nach dem Ausgeführten dürfte wohl niemand mehr bestreiten, dass der Kellnerinnenberuf ein Schandfleck unserer heutigen Kultur ist.

Was sollen wir aber tun? Einige glauben, die Nachteile dieses Berufes dadurch beseitigen zu können, dass sie die Trinkgelderabschaffung und dafür eine feste und angemessene Löhnung der Kellnerin fordern. Allein eine solche Forderung ist undurchführbar, da sie von den Kellnerinnen gar nicht gewünscht wird. Ist es doch gerade die Aussicht, ohne die geringste Vorbildung pro Tag 10 und noch mehr Franken zu verdienen, welche jährlich ungezählte unerfahrene Mädchen zur Ergreifung dieses Berufes anlockt. Deshalb würde sich keine Kellnerin mit einem Lohn von 5 oder 6 Franken begnügen. Überdies ist es höchst fraglich — abgesehen davon, dass sich die Wirte niemals dazu verstehen würden — ob für einen ungelerten Beruf, wie der der Kellnerin, eine solche hohe Entlöhnung (5—6 Fr.) gesetzlich gefordert werden könnte. Ausserdem bliebe ja die beispiellos leichte Gelegenheit, Beziehungen mit den männlichen Kunden anzuknüpfen, trotzdem bestehen.

Auf Grund dieser Erwägungen können wir einer solch nutzlosen Forderung nicht beistimmen. Ebensovienig aber auch dem eingangs angeführten Satz: „Kampf den Animierkneipen, aber Schutz den anständigen Lokalen mit Damenbedienung.“ Denn einerseits ist der Begriff „anständiges Lokal“ unklar und äusserst dehnbar, und andererseits ist eine Kellnerin nach meinen Erfahrungen in den sog. anständigen sogar hochanständigen Lokalen ganz den gleichen Gefahren schutzlos preisgegeben wie anderswo. Demnach bleibt uns nichts anderes übrig, als das gänzliche Verbot der weiblichen Bedienung in Schanklokalen im Sinne der deutschen Petition zu verlangen.*)

Was in Italien, Frankreich, den Vereinigten Staaten usw. möglich ist, wo der Kellnerinnenberuf dem gesamten Volksempfinden widerspricht, das sollte bei uns in der Schweiz unmöglich sein?

Wo ist der Frauenverein oder die Frau, die es Frau Camilla Jellinek gleich tut und eine Petition unter der Schweizer Bevölkerung einleitet, um im Namen der Würde der Frau die Abschaffung des unweiblichen und erniedrigenden Kellnerinnenberufes zu fordern?

*) Also: Der Mann sündigt und die Frau wird bestraft! Wo bleibt da die Gerechtigkeit?
Die Red.

Nachdem im Dezember des vergangenen Jahres das „Ladentöchterligesetz“ mit dem 9 Uhr-Ladenschluss verworfen worden war, schien es zuerst ein etwas aussichtsloses Unternehmen, als sich in Zürich ein Aktionskomitee für 1/2 8 Uhr-Ladenschluss zusammensetzte. Der bisherige Erfolg seiner Tätigkeit aber hat gezeigt, dass in der Stadt Zürich eben doch bei einem grossen Teil der Geschäftswelt das Bedürfnis nach einem einheitlichen Ladenschluss empfunden wird. Nach kurzer Zeit haben sich über hundert Ladeninhaber bereit erklärt, in ihren Geschäften den 1/2 8-Uhr Ladenschluss einzuführen; der Detaillistenverband lässt sich im Aktionskomitee durch einen Abgeordneten vertreten, und die Soziale Käuferliga entsendet ebenfalls einen Bevollmächtigten in das Komitee. Das Komitee selbst ist aus dem Arbeiterbund und aus dem Verein für Bureau- und Handelsangestellte hervorgegangen. Es zeigt also in seiner Zusammensetzung das erfreuliche Bild eines friedlichen Zusammenarbeitens der drei für eine Reformbewegung in Frage kommenden Gruppen: der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Käufer.

Die Mittel, mit denen das Aktionskomitee arbeitet, sind sehr einfach. Es versucht einerseits die Ladeninhaber auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zum 1/2 8 Uhr-Ladenschluss zu veranlassen. Andererseits wird durch eine lebhaft propagandistische Unternehmung unter dem Publikum eine für den 1/2 8 Uhr-Ladenschluss günstige Stimmung vorbereitet. Diese letztere Propaganda ist wohl nicht die weniger wichtige; denn tatsächlich hat es das kaufende Publikum in der Hand, die Kaufleute von der Durchführbarkeit der Reform zu überzeugen. Wenn sich nach 1/2 8 Uhr keine Kunden mehr einstellen, so wird sich auch der eigensinnigste Anhänger des heutigen Systems veranlassen sehen, sein Geschäft zu schliessen. Es ist dies von Seiten der Kundschaft eine „direkte Aktion“, gegen die kein irgendwie sozial denkender Mensch etwas einwenden können. Es ist, wenn man will, ein Boykott, nicht der Geschäfte, aber der Geschäftsstunde. Wer nicht eine unsoziale Tat begehen will, meidet die Zeit nach 1/2 8 Uhr für seine Einkäufe. Es ist einfach eine soziale Pflicht, die für die Reform eintretenden Geschäftsleute zu ermutigen und zu unterstützen, und dies geschieht nur dadurch, dass für uns ihr Geschäftsschluss als allgemeiner Geschäftsschluss gilt.

Bei der Abstimmung vom 12. Dezember haben wir Frauen nicht mitmachen dürfen; nun gälte es zu zeigen, ob mit unserer Hilfe das Gesetz angenommen worden wäre. Wir Frauen bilden den grössten Teil des kaufenden Publikums; wir geben darum bei diesem friedlichen Kampfe den Ausschlag. Halten wir uns an die vorgeschriebene Schlusstunde, und wir verhelfen der Sache zum Sieg und üben zugleich ein Stück Selbstdisziplin aus, die uns wieder einen Schritt vorwärts bringt in der Erziehung zu unsern Bürgerpflichten. Nebenbei bemerkt, wird diese Disziplin auch mit unsern Hausfrauenpflichten nicht kollidieren, da in einem geordneten Hauswesen die Einkäufe um 1/2 8 Uhr abends wohl besorgt sein dürften.

Uns Frauen ist die Förderung der Ladenschlussbewegung aber auch noch besonders Pflicht, weil sie so vielen unserer Mitschwester zugute käme. Denken wir an die Scharen von jungen Mädchen, die dadurch den gewiss immer noch bescheidenen Gewinn hätten, von 1/2 8 Uhr abends an über ihre Zeit verfügen zu dürfen. Stellen wir uns vor, was dieser von Berufsarbeit befreite Abend für sie bedeuten würde, und was andererseits die jetzige Arbeitszeit für sie bedeutet. Wir, die wir für die Besserstellung der Frau im allgemeinen arbeiten wollen, wir, die wir besonders in der Frau selbst eine bessere Erkenntnis ihrer Rechte und Aufgaben wecken wollen, wir dürfen nicht ausser acht lassen, dass durch diesen früheren Ladenschluss einer ganzen Klasse erwerbender Frauen das gewährt würde, was die Grundbedingung ihres Fortschreitens zu höhern Aufgaben ist: Zeit, sich auf sich